HAUSHALTS- UND FINANZORDNUNG Turnverein Oberndorf 1861 e.V.

Die Finanzordnung regelt das Finanzwesen des Turnvereins Oberndorf 1861 e.V. Detailliert ist die Organisation und die Abwicklung der Vereinsfinanzen und des Vermögens in der Organisationsmatrix beschrieben und in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich.

Es sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Vorstands. Zur Regelung der damit zusammenhängenden Fragen erlässt der Gesamtausschuss des TVO nachstehende Haushalts- und Finanzordnung:

§ 1 Haushalt

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die verabschiedeten bzw. genehmigten Haushaltspläne bilden die Grundlage des Handelns im TVO.

Der Haushaltsplan ist vom Vorstand zu erstellen und dem Gesamtausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Haushaltsentwurf ist dem Gesamtausschuss mindestens eine Woche vor der Beratung vorzulegen.

Solange der Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr noch nicht beschlossen ist, sind Angaben auf der Basis des Vorjahreshaushalts zulässig.

§ 2 Hauptaufgaben Vereinsfinanzen/Kasse

Wesentliche Aufgaben der Vereinsfinanzen, der Vereinskasse sind:

- 1. Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der Bücher nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Finanzordnung.
- 2. Bereithaltung der notwendigen Finanzmittel auf den Bankkonten und Anlage von Geldern, die auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden: Sicher und zinsgünstig.
- 3. Überwachung der Einhaltung von Zahlungsterminen und des Haushaltsplans. Frist- oder andere Versäumnisse sind dem Vorstand mitzuteilen.
- 4. Erhebung eines Einspruchs, wenn gegen die finanziellen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verstoßen wird, keine Deckung vorhanden ist, keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind oder der Haushaltsansatz überschritten wird.

Der Einspruch hat bis zum Beschluss des Vorstandes aufschiebende Wirkung.

§ 3 Zuständigkeit - Verfügungsrecht

Rechtsverbindliche Verpflichtungen, Abschluss oder Lösung von Verträgen müssen entsprechend der Regelung über die Vertretung nach §26 BGB der Satzung legitimierte Personen übernehmen.

Ausgabenbeträge können in Rahmen des Haushaltsplans eingegangen werden:

- 1. von jedem einzelnen zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied bis zum Betrag von EUR 5.000,--.
- 2. von gemeinschaftlich zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bis zum Betrag von EUR 15.000,--.
- 3. vom Gesamtausschuss bis zum Betrag von EUR 30.000,--.
- 5. Weitere Beträge entscheidet die Hauptversammlung.

§ 4 Zahlungsverkehr - Zahlungsanweisungen

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, auf dem sämtliche Einzelheiten über den Grund der Zahlung enthalten sein müssen. Jeder Beleg auf seine Richtigkeit zu prüfen, abzuzeichnen und zur Zahlung anzuweisen.

Die Verbuchung der Belege hat laufend zu erfolgen.

Zahlungen gelten als bewirkt, wenn sie auf den Konten des Vereins oder bar eingegangen sind.

Zahlungsrückstände sind regelmäßig unter Setzung einer Zahlungsfrist zu mahnen und dem Vorstand zu berichten.

§ 5 Rechnungslegung

Zwei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres, spätestens zur Generalversammlung liegt dem Vorstand ein Rechnungsabschluss vor.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Haushalts- und Finanzordnung tritt am 01.07.2020 (17.2.1989) in Kraft.